



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

**Polizeiinspektionen Neunkirchen (Saar) und
Saarbrücken St. Johann**

Besuch vom 7. Mai 2015

Az.: 232-SL/1/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	3
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Belehrungen	3
II	Führung des Gewahrsamsbuchs	4
1	Dokumentation von Gewahrsamsfällen	4
2	Kontrolle des Gewahrsamsbuchs	4
III	Anklopfen vor Benutzen des Spions/Sichtfensters	4
IV	Toiletten im Gewahrsam der Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar)	5
V	Beleuchtung	5
VI	Vorhalten von Decken	5
VII	Reinigung des Gewahrsams	5
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	5
I	Hand- und Fußfesseln im Gewahrsam	6
II	Einsatz von Pfefferspray im Gewahrsam	6
III	Größe und Belüftung des Gewahrsams	6
E	Positive Beobachtungen	6
F	Weiteres Vorgehen	7

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 7. Mai 2015 die Polizeiinspektionen Neunkirchen (Saar) und Saarbrücken St. Johann. In beiden Inspektionen wird ausschließlich Kurzzeitgewahrsam vollstreckt. Die Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar) verfügt über acht Einzelgewahrsamsräume. Die Inspektion ist die Anlaufstelle für Gewahrsame aus dem Landkreis Neunkirchen (Saar). Die Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann verfügt über sechs Gewahrsamsräume, fünf Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsamsraum für bis zu 20 Personen. Es handelt sich um den zentralen Gewahrsam der Stadt Saarbrücken.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar) am Vortag im Saarländischen Ministerium für Inneres und Sport an. Die Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann wurde unangekündigt besucht. Die Delegation traf um 12:30 Uhr in der Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar) ein und wurde von einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport, dem stellvertretenden Dienststellenleiter und dem Vertreter der Direktion 1 des Landespolizeipräsidiums sowie weiteren Mitarbeitern der Inspektion in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch. Zur Zeit des Besuchs befand sich keine Person in Gewahrsam.

Um 21:15 Uhr traf die Delegation in der Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann ein. Sie wurde dort vom Dienstgruppenleiter und einem weiteren Beamten empfangen. Nach einem Einführungsgespräch bat die Delegation um Zusammenstellung verschiedener Dokumente und besichtigte anschließend den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch. Es befand sich eine Person in Gewahrsam, die jedoch stark alkoholisiert war und schlief, so dass ein Gespräch nicht möglich war.

In beiden Einrichtungen standen die genannten Personen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belehrungen

In der Gewahrsamsdokumentation in beiden besuchten Dienststellen fanden sich Fälle, in denen in Gewahrsam genommene Personen bei ihrer Ingewahrsamnahme nicht belehrt werden konnten. Eine nachträgliche Belehrung war ebenfalls nicht dokumentiert. Es war unklar, ob eine solche stattgefunden hatte, da nachträgliche Belehrungen nach Angaben der Beamten auch in der Sachverhaltsakte vermerkt werden können.

Grundsätzlich sollen alle in Gewahrsam genommenen Personen über ihre Rechte im Gewahrsam belehrt werden. Ist eine Belehrung bei Ingewahrsamnahme nicht möglich, soll sie baldmöglichst, spätestens aber bei Entlassung, nachgeholt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass sich aus den Gewahrsamsunterlagen ergibt, ob und wann eine in Gewahrsam genommene Person belehrt wurde, um sicherzustellen, dass die Belehrung spätestens bei Entlassung erfolgt.

II Führung des Gewahrsamsbuchs

1 Dokumentation von Gewahrsamsfällen

Die Dokumentation von Ingewahrsamnahmen ist in beiden Dienststellen ähnlich. Im Gewahrsamsbuch werden jeweils eine laufende Nummer, Angaben zur betroffenen Person, das Datum und der Grund der Ingewahrsamnahme und der Zeitpunkt der Entlassung sowie ggf. weitere Angaben vermerkt. Daneben werden in einer für jeden Fall einzeln angelegten sogenannten E-Anzeige weitere gewahrsamsrelevante Daten wie Beobachtungen oder Verpflegung registriert. In der Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann wurden zu diesen Dokumenten noch Tätigkeitsberichte geführt. In diesen Berichten tragen die Beamten jeder Schicht die Gewahrsamskontrollen ein. Die Berichte werden am Schichtende vom Dienstgruppenleiter gegengezeichnet und, wenn der Gewahrsam an den nächsten Kollegen übergeben wird, abgeheftet.

Gewahrsamsrelevante Angaben werden demnach in bis zu drei unterschiedlichen Dokumenten niedergelegt, die an unterschiedlichen Stellen aufbewahrt werden. Grundsätzlich sollten Gewahrsamsdokumente ohne weiteres umfassenden Aufschluss über die im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme stehenden Vorfälle Auskunft geben. Die Aufspaltung der Dokumentation in drei Teile, wie sie in der Inspektion Saarbrücken St. Johann praktiziert wird, ist unter diesem Gesichtspunkt bedenklich. Auch wenn die formalisierte Übergabe des Gewahrsams an die nächste Schicht zu begrüßen ist, sollten die personenbezogenen Daten zusammenhängend vermerkt werden.

2 Kontrolle des Gewahrsamsbuchs

In beiden Dienststellen wird das Gewahrsamsbuch von vorgesetzten Beamtinnen und Beamten kontrolliert. Allerdings liegt das Augenmerk bei diesen Kontrollen auf der Abrechnung kostenrelevanter Tatbestände wie besonderer Haftraumreinigungen. So war im Rahmen dieser Kontrollen bislang nicht aufgefallen, dass teilweise keine Belehrungen stattgefunden hatten. Außerdem war bei der zum Zeitpunkt des Besuchs in der Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann in Gewahrsam befindlichen Person bereits der vom Richter bestimmte Entlassungszeitpunkt als Entlassung im Gewahrsamsbuch eingetragen, obwohl die Entlassung noch nicht stattgefunden hatte. Die begleitenden Beamten stellten fest, dass dies kein regelgerechter Eintrag war.

Ein vorgesetzter Beamter oder eine vorgesetzte Beamtin sollten das Gewahrsamsbuch in regelmäßigen Abständen auf ordentliche Führung hin überprüfen und eventuelle Missstände ansprechen. Die Kontrollen sollten im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden.

III Anklopfen vor Benutzen des Spions/Sichtfensters

Ein Teil der Gewahrsamsräume war in beiden Dienststellen mit Hocktoiletten ausgerüstet. Diese Gewahrsamsräume dienen in erster Linie der Unterbringung von alkoholisierten Personen. Die Hocktoiletten sind durch den Spion bzw. das Sichtfenster in der Haftraumtür einsehbar. Grundsätzlich soll die Privat- und Intimsphäre auch bei einer Ingewahrsamnahme geschützt werden. Deshalb sollten Gewahrsamsräume mit einsehbarer Toilette nur nach vorherigem Ankündigen eingesehen werden, damit die betroffene Person gegebenenfalls darauf hinweisen kann, dass sie die Toilette benutzt. Die in Gewahrsam genommenen Personen sollten darauf hingewiesen werden, dass die Beamtinnen und Beamten erst nach Anklopfen in den Gewahrsamsraum schauen.

IV Toiletten im Gewahrsam der Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar)

Im Gewahrsam der Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar) waren zwei gewöhnliche Toiletten vorhanden, die von den in Gewahrsam genommenen Personen genutzt werden können. Hierzu werden sie nach Anfrage über die Gegensprechanlage aus dem Gewahrsamsraum auf die Toilette begleitet.

Die Toilettenanlage befindet sich in einem Raum am Ende des Flurs von dem die Gewahrsamsräume abgehen. Zwischen dem Gewahrsamsbereich und den Toiletten befindet sich nur ein Wanddurchbruch ohne Tür. Die Toiletten selbst sind mit Schwingtüren versehen. Folglich ist die Toilettenbenutzung auch in dem Vorraum des Gewahrsamsbereichs hörbar. Die die Besuchsdelegation begleitenden Beamten merkten von sich aus an, dass die Anordnung der Toiletten problematisch ist.

V Beleuchtung

Die Beleuchtung der Gewahrsamsräume in der Polizeiinspektion Neunkirchen (Saar) war so dunkel, dass es nicht möglich ist, im Gewahrsam zu lesen. In der Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann hingegen waren die Gewahrsamsräume mit Strahlern so hell beleuchtet, dass bei eingeschalteter Beleuchtung der Schlaf behindert wird. Wird das Licht abgeschaltet, ist es hingegen so dunkel, dass die bodennahe Pritsche ein Verletzungsrisiko darstellt und der Rufknopf nicht ohne weiteres gefunden werden kann. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die in Gewahrsam genommenen Personen sich regelmäßig in einer Ausnahmesituation befinden und ggf. beim Aufwachen nicht wissen, wo sie sind, sollten die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden. Dies ist sowohl bei der Bundespolizei wie auch bei vielen anderen Landespolizeien mittlerweile Standard.

VI Vorhalten von Decken

Die begleitenden Beamten im Polizeigewahrsam Saarbrücken St. Johann gaben an, dass dort für die in Gewahrsam genommenen Personen nur Matratzenbezüge jedoch keine Decken oder Kopfkissen bereitgehalten würden. Bei Unterbringungen in der Nacht sollte den in Gewahrsam genommenen Personen jedoch, solange ihr Zustand es zulässt, eine Decke und ein Kopfkissen zur Verfügung gestellt werden. Dies sieht im Übrigen auch § 24 Abs. 2 der Polizeigewahrsamsordnung vom 29. Juli 1974 vor.

VII Reinigung des Gewahrsams

Die Gewahrsame beider besichtigter Einrichtungen waren insgesamt sehr sauber. Jedoch schwammen in der Hocktoilette in einem der besichtigten Gewahrsamsräume in der Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann Fäkalien. Dies stellt vor allem ein gesundheitliches Risiko dar. Bei den Gewahrsamsräumen, in denen betrunkene Personen untergebracht werden, sollte deshalb in besonderem Maße auf die Reinigung geachtet werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Hand- und Fußfesseln im Gewahrsam

In beiden Gewahrsamseinrichtungen wurden kombinierte Hand- und Fußfesseln aus Metall in unmittelbarer Nähe der Gewahrsamsräume vorgehalten. Während die Beamten in Neunkirchen (Saar) angaben, die Fesseln würden schon seit Jahren dort liegen, teilten die Beamten in Saarbrücken mit, dass sie erst vor kurzer Zeit in den Gewahrsam gebracht worden seien. Keiner der Beamten wusste, wozu diese Fesseln dienen sollten. Zumindest in Saarbrücken wurde aber in Erwägung gezogen, dass sie neben Transporten auch bei gefährlichen oder schwerkriminellen Personen im Gewahrsam selbst zum Einsatz kommen könnten. Ohne klare Einsatzanweisungen besteht zumindest die Gefahr, dass in Extremsituationen auf die Fesseln zur Ruhigstellung von Personen im Gewahrsam zurückgegriffen wird.

Metallinen Hand- und Fußfesseln ist ein erhebliches Verletzungsrisiko inhärent. Sie sollten deshalb in keinem Fall zur Ruhigstellung aufgebracht Personen zum Einsatz kommen. Werden die Fesseln sonst einer Person angelegt, sollte sichergestellt sein, dass die Person soweit bewegungsfähig ist, dass sie den Rufknopf erreichen kann. Andernfalls ist sie in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

Sind die Fesseln hingegen nur für Transporte zu verwenden, sollten die Beamtinnen und Beamten entsprechend darauf hingewiesen werden. In diesem Fall erscheint es angemessen, die Fesseln nicht im Gewahrsam zu lagern. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Fesseln direkt nach dem Besuch aus dem Gewahrsam in Neunkirchen (Saar) entfernt wurden.

II Einsatz von Pfefferspray im Gewahrsam

Die im Gewahrsam eingesetzten Beamtinnen und Beamten tragen nach § 3 Abs. 2 der Polizeigewahrsamsordnung im Gewahrsam keine Schusswaffen. Zumindest im Gewahrsam der Polizeiinspektion Saarbrücken St. Johann trug der zuständige Gewahrsamsbeamte allerdings Pfefferspray am Körper und sagte, er würde dies notfalls auch im Gewahrsam einsetzen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass von Pfefferspray erheblich bleibende Gesundheitsschäden verursacht werden können. Er entschied deshalb, dass Pfefferspray im Innern von Gebäuden nicht eingesetzt werden sollte, solange andere Mittel wie Schilde oder Helme zur Verfügung stehen, um eine Person unter Kontrolle zu bringen (EGMR, *Tali ./ Estland*, 66393/10, 13. Februar 2014, Ziff. 78). Dementsprechend sollte Pfefferspray im Gewahrsam nicht eingesetzt und nicht geführt werden.

III Größe und Belüftung des Gewahrsams

Die Länderkommission begrüßt die detaillierten saarländischen Richtlinien zum Bau von Polizeigewahrsamen. Hierin wird unter anderem eine Grundfläche von 8 qm für Gewahrsamsräume vorgesehen. Die Gewahrsame in beiden besuchten Polizeiinspektionen waren mit etwa 5 qm bedeutend kleiner. Die Richtlinien sollten jedoch zumindest bei Neubauten berücksichtigt werden.

E Positive Beobachtungen

In beiden Polizeiinspektionen wurde berichtet, dass im Falle verhaltensauffälliger Personen die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung vor Ort problemlos gewährleistet sei. So können Selbstverletzungen erheblich erregter oder verwirrter Personen effektiv vermieden werden.

Weiterhin ist begrüßenswert, dass jeweils nur einige Gewahrsamsräume mit Videokameras überwacht werden, die darüber hinaus durch ein Licht anzeigen, wenn sie eingeschaltet sind. So können Personen, bei denen eine Videoüberwachung nicht notwendig ist, in anderen Gewahrsamsräumen untergebracht werden und müssen so auch nicht befürchten, unbemerkt ständig überwacht zu werden, wodurch ihre Intimsphäre geschützt wird. Aber auch in den mit Video zu überwachenden Gewahrsamsräumen ist die Kamera so angebracht, dass die Hocktoilette nicht einsehbar ist, was den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Wahrung der Intimsphäre umfänglich gerecht wird.

F Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Saarländische Ministerium für Inneres und Sport, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Reaktion werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Länderkommission gemeinsam mit der Bundesstelle erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag, und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 9. Juli 2015